





(Siebenter Jahrgang.)

Redigirt von Eduard Maria Oettinger.

Erscheint wöchentlich drei Mal: am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. — Jährlicher Pränumerationspreis: 5 ¹/₃ Thaler. Sämmtliche Postämter und Buchhandlungen nehmen Bestellung an. Beiträge frankirt einzusenden an den Redacteur, Hohestraße Nr. 2 b.

Die Verfassung der nordamerikanischen Staaten.

Zu einer Zeit, wo die wichtigste Frage Deutschlands, die Verfassungs-Frage, abgehandelt wird, dürfte es für unsere Leser von Interesse sein, einige Details über die Verfassung der Vereinigten Staaten Nord-Amerikas von 1787 zu erhalten, die wir ihnen aus Friedrich von Raumers schätzbarem Werke über Nord-Amerika mittheilen.

Die gesetzgebende Macht ist zwei Kammern *) oder Häusern zugewiesen, dem Senate und dem Hause der Abgeordneten oder Repräsentanten. Die Abgeordneten für den Congreß werden in den einzelnen Staaten alle zwei Jahre gewählt. Die Wähler müssen diejenigen Eigenschaften besitzen, welche in Hinsicht auf die zahlreiche Klasse der Wähler für die Regierungsbehörden in den einzelnen Staaten festgestellt sind. Jeder Abgeordnete soll wenigstens 25 Jahre alt, 7 Jahre Bürger der vereinigten Staaten und Einwohner des Staates sein, für welchen er gewählt wird. Der Nachweis eines bestimmten Vermögens oder Bekenntnisses ist hingegen nicht nothwendig. Die Abgeordneten werden in abgegrenzten Kreisen nach der Volksmenge (anfängs Einer auf 30,000, jetzt Einer auf 70,680) erwählt und diese Volksmenge in der Art bestimmt, daß man zu den freien Personen drei Fünftel aller andern Einwohner, das heißt der Sklaven, hinzurechnet. Alle zehn Jahre werden die Zählungen wiederholt und danach die Zahl der Abgeordneten neu bestimmt. — Jeder Staat sendet wenigstens einen Abgeordneten zum Congreß. — Das Haus der Abgeordneten erwählt (durch laute Abstimmung) seinen Sprecher und sonstige Beamte. Es hat allein das Recht öffentlicher Klagen. Jeder Staat wählt durch seine Regierung, oder gesetzgebende Macht, zwei Senatoren auf 6 Jahre. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Senatoren aus. Jeder von ihnen hat Eine Stimme. Der Senator soll aus dem wählenden Staate, daselbst 9 Jahre ansässig, und wenigstens 30 Jahre alt sein. Auch er ist zu keinem Nachweise des Vermögens oder der Religion verpflichtet. Jeder Abgeordnete und Senator erhält 8 Dollars Tagesgelber, der Sprecher und der Präsident des Senats die doppelte Summe. Der Vicepräsident der vereinigten Staaten ist jedesmal Präsident des Senates, hat aber nur dann ein Recht mitzustimmen und zu entscheiden, wenn die übrigen Stimmen gleich getheilt sind. Der Senat richtet über alle öffentlichen Anklagen; zu einer Verurtheilung sind zwei Drittheile der Stimmen erforderlich. Diese Verurtheilung geht nur auf Absetzung und Unfähigkeit zu Aemtern, schließt jedoch anderweite Verfolgung nach gemeinem Rechte nicht aus. Die gesetzgebende Gewalt oder die Regierung jedes einzelnen Staates bestimmt Zeit, Ort und Wahlart der Senatoren und Abgeordneten; doch hat der Congreß das Recht, diese Bestimmungen zu ändern, mit Ausnahme des Wahlorts der Senatoren. Der Congreß tritt jährlich wenigstens einmal, und zwar in der Regel am ersten Montage im December, zusammen. Die Mehrzahl jedes

*) Die Frage: ob man die gesetzgebende Gewalt einer oder zwei Kammern übertragen solle, wurde von den Amerikanern nach den bereits gemachten Erfahrungen sehr leicht entschieden: sie erklärten sich für zwei Kammern, während die Franzosen später, aus abstracten Gründen, einen dreifachen, jedesmal verunglückten, Versuch mit Einer Kammer machten.

Hauses genügt, um Geschäfte zu führen. Niemand, der ein öffentliches Amt bekleidet, kann Senator oder Abgeordneter sein. Keiner von diesen ist wegen der in den Kammern gehaltenen Reden außerhalb derselben verantwortlich; Keiner darf — es sei denn wegen Verrath, Felonie (Verbrechen) und Friedensbruch — verhaftet werden. Zur Vorbereitung der Geschäfte werden in beiden Häusern Ausschüsse erwählt, oder vom Vicepräsidenten und Sprecher ernannt. Die Ausschüsse des Senates zählen 3 bis 5, des Hauses der Repräsentanten 5 bis 9 Mitglieder. Alle Gesetze, welche Geldbewilligungen betreffen, nehmen ihren Anfang im Hause der Abgeordneten: doch kann der Senat Aenderungen vorschlagen und bei deren Feststellung wie bei anderen Bills mitwirken. Jedes Gesetz, welches dreimal verlesen und durch beide Häuser gegangen ist, wird dem Präsidenten zur Vollziehung vorgelegt. Billigt er dasselbe nicht, so geht es mit seiner Einwendung an das Haus zurück, wo es seinen Ursprung nahm, und wird daselbst von Neuem geprüft. Das Gleiche geschieht hierauf in dem zweiten Hause. Erklären sich zwei Drittel beider Häuser nochmals für den Vorschlag, so erhält er, selbst ohne Beistimmung des Präsidenten, Gesetzeskraft, aber die Abstimmungen werden namentlich in die Verhandlungen beider Häuser eingetragen. Wenn der Präsident einen Gesetzesvorschlag binnen zehn Tagen nicht zurücksendet, so gilt er für bestätigt; es sei denn, daß das Vertagen der Häuser die Rücksendung verhindert hätte. Dem Congresse sind sehr erhebliche Rechte zugewiesen. Ihm steht es zu, Krieg zu erklären, Heere und Flotten auszurüsten, die Landwehr zu versammeln, Aufstände zu unterdrücken, und überhaupt alle Bundesgesetze zum Vollzug zu bringen. Er hat die Aufsicht über alle Festungen, Werfte und Zeughäuser des Bundes, und giebt alle die Gesetze, welche in Hinsicht der genannten Gegenstände erforderlich sind. Der Congreß darf keine Edelleute ernennen, und Niemand, der ein Amt bekleidet, darf fremde Titel und Würden annehmen. Kein einzelner Staat darf Bündnisse schließen, ein Wiedervergeltungsrecht üben, Papiergeld fertigen, andere Dinge als Gold und Silber für Zahlungsmittel erklären, Einfuhr oder Ausfuhr besteuern, Tonnengelder einführen, im Frieden stehende Mannschaft halten zc.

Die vollziehende Gewalt ruht in den Händen des Präsidenten der vereinigten Staaten. Er wird auf 4 Jahre gewählt *) und ist (ohne irgend eine gesetzliche Beschränkung) immer wieder wählbar. Er soll ein Eingeborener, oder doch seit 14 Jahren Einwohner der vereinigten Staaten, und wenigstens 35 Jahre alt sein. Der Tag zur Wahl des Präsidenten wird von dem Congresse bestimmt und ist für den ganzen Freistaat derselbe. Jeder einzelne Staat ernennt nach den Formen, welche seine Gesetzgebung vorschreibt, so viel Wähler, als er Senatoren und Abgeordnete zum Congreß zu schicken berechtigt ist. Diese Wahl wird binnen 34 Tagen vor dem ersten Mittwoch des Decembers **) in den meisten Staaten durch alle stimmfähigen Wähler vorgenommen, in einigen durch die Regierungen, in zweien nach Kreisen und Districten. Kein Beamter der vereinigten Staaten und kein Mitglied des Congresses kann Wähler sein. Die in der bezeichneten Weise erkorenen Wähler jedes einzelnen Staates ernennen in der Regel am ersten Mittwoch des Decembers, durch Ballotage oder geheime Abstimmung, zwei Personen zu Candidaten für die Stelle des Präsidenten, von denen wenigstens Einer nicht zu den Einwohnern des wählenden Staates gehören darf. In Hinsicht auf Vermögen und Religion sind keine Forderungen aufgestellt oder Bedingungen vorgeschrieben. Die Namen der Gewählten werden (unter Angabe der für sie sprechenden Stimmenzahl) dem Präsidenten des Senats übersandt, welcher die versiegelten Schreiben in Gegenwart beider Häuser eröffnet und die Stimmen zählt. Hat Einer eine unbedingte Stimmenmehrheit, so ist dieser Präsident. Hat Niemand eine solche Stimmenmehrheit, so erwählt das Haus der Abgeordneten aus Dreien, welche die meisten Stimmen für sich haben, den Präsidenten. Hierbei haben aber die Abgeordneten jedes Staates nur Eine Stimme und die Mehrzahl der Staaten ist erforderlich, um über die Wahl zu entscheiden. Bei der Wahl des Vice-Präsidenten verfährt man ganz in ähnlicher Weise; nur entscheidet für den letzten zweifelhaften Fall der Senat nach Köpfen zwischen Zweien, welche die meisten Stimmen haben. Fehlt der Präsident, so tritt der Vice-Präsident, und nach ihm der Sprecher des Hauses der Abgeordneten, an seine Stelle. Der Präsident erhält jährlich 25,000, der Vice-Präsident 5000 Dollars als Gehalt oder Vergütung, welche aber kaum hinreicht, die unausweichlichen Ausgaben zu bestreiten. Der Präsident hat folgende Rechte: er befehligt die Land- und Seemacht, er beruft den Congreß in außerordentlichen Fällen, er fordert und erhält Bericht von allen Behörden, ernennt die meisten Beamten des Freistaates, schließt Verträge mit Zustimmung des Senats, empfängt Gesandte und Minister, legt dem Con-

*) Von den ersten 8 Präsidenten wurden 5 ein zweites Mal gewählt; Keiner machte Ansprüche auf eine dritte Wahl.

**) Nach neuen Bestimmungen an demselben Tage.

greffe Uebersichten des Zustandes der vereinigten Staaten vor, und empfiehlt die Maßregeln, welche er für nothwendig hält. Er darf begnadigen (ausgenommen für den Fall öffentlicher Anklagen), und sorgt überhaupt für tüchtige Handhabung der Geseze. Er verliert (gleichwie jeder andere Beamte des Freistaates) sein Amt, sobald er sich Ver-rath, Bestechung oder andere schwere Verbrechen zu Schulden kommen läßt. — Die richterliche Gewalt ist in den Händen eines höchsten Gerichtshofes für den gesammten Freistaat und solcher untergeordneten Gerichte, welche der Congreß von Zeit zu Zeit zu gründen für gut findet. Der Präsident ernennt die Beisizer jenes Gerichts, mit Rath des Senats. Sie behalten ihre Stellen, sobald sie dieselben gut verwalten. Der Wirkungskreis des höchsten Gerichts erstreckt sich auf Streitigkeiten aller Einzelnen aus verschiedenen Staaten, der Staaten mit Einzelnen, und der Staaten unter einander, und zwar theils als erste, theils als Berufungsstelle, jedoch nicht in peinlichen Angelegenheiten. Es hat das Recht, die Verfassung auszulegen, so weit sie auf Rechtsverhältnisse Bezug hat, und die Befugniß, Beschlüsse der einzelnen Staaten aufzuheben, sofern dieselben der Bundesverfassung widersprechen. Alle peinlichen Proceße und alle bürgerlichen, deren Werth über 20 Dollars beträgt, werden mit Zuziehung von Geschworenen geführt und entschieden. Die Bürger eines Staates sind zu allen Vorzügen in den übrigen berechtigt. Durch den Congreß können neue Staaten in den Bund aufgenommen werden; aber ohne Zustimmung der einzelnen Staaten selbst können nicht mehrere zusammengeschmolzen oder neuere innerhalb der Grenzen eines alten errichtet werden. Der Bund verbürgt den einzelnen Staaten republikanische Verfassungen und Schuß gegen fremde Gewalt und innern Aufstand. Um zu einem Amte zu gelangen, ist kein religiöser Eid erforderlich. Ueberhaupt darf der Congreß keine Religion durch ein Gesez einführen oder verbieten, die Sprech- und Pressfreiheit nicht beschränken, und das Recht des Volkes nicht aufheben, sich friedlich zu versammeln und Bittschriften einzureichen. Es hat das Recht, Waffen zu tragen, ohne welches keine tüchtige Landwehr kann gebildet werden. Im Frieden werden niemals Soldaten bei Bürgern eingelegt, und auch im Kriege nur nach bestimmtem Geseze. Ohne sehr wichtige Gründe und Beweise findet keine Haus- und Papierdurchsuchung statt. Niemand darf an Leib, Gut oder Leben ohne gerichtliches Verfahren bestraft, Niemand gezwungen werden, in peinlichen Sachen gegen sich selbst zu zeugen. Kein Eigenthum wird zu öffentlichen Zwecken ohne vollen Ersatz weggenommen; übermäßige Bürgschaften und Geldstrafen und grausame Gefängnisse sind verboten. Wenn zwei Drittel beider Häuser, oder zwei Drittel der Staaten, Aenderung der Verfassung in Vorschlag bringen, so wird eine Versammlung (Convention) berufen, und was dann drei Viertel derselben oder drei Viertel der Gesezgebungen in den einzelnen Staaten billigen, wird ein Theil der berichtigten Verfassung.

Ueber das königliche Veto.

Veto nennt man das Recht, welches irgend eine Staatsgewalt besitzt, den Beschlüssen einer andern entgegenzutreten. Bei den Römern legten es bekanntlich die Volkstribunen gegen jede andere Staatsgewalt, ja gegen einander, ein; bei den Polen hatte vom siebenzehnten Jahrhundert an jedes Mitglied des Reichstags, diesem höchsten Staatskörper gegenüber, das berühmte liberum veto. Auch die germanischen Staaten kennen das Veto; sie statten den Landesherrn mit demselben aus, der es in verschiedenen Formen den berechtigten Corporationen gegenüber ausübt. Am schärfsten bildete es sich in England unter den Tudors aus, und es ist bekannt, wie unbedenklich es Elisabeth angewandt. So streng übrigens die Ausübung dieses wichtigen Rechts hier Anfangs war, so mild zeigte es sich in der Form, da es in den höflichen Worten »le roi s'avisera« bestand, eine Höflichkeit, welche die Verfassung von 1791 durch den Ausdruck »le roi examinera« nachahmte. So hat es sich überall bisher als Grundsatz für constitutionelle Verfassungen herausgestellt, daß der ausübenden Gewalt dies Veto in irgend einer Form gesichert bleiben müsse. Ja, selbst in Republiken, die mit eingreifen wollen in das Getriebe der großen Weltangelegenheiten, und deshalb einer starken Executivmacht bedürfen, wie Nordamerika, gilt dies als Grundsatz, indem der Präsident das Recht hat, das durch Congreß und Senat beschlossene Gesez motivirt wieder zurückzusenden, worauf es erst durch eine Majorität von zwei Drittheilen in beiden Häusern zum Gesez erhoben werden kann — ein Zeichen, wie tief das Gefühl der Nothwendigkeit dieser Maßregel im politischen Bewußtsein aller Völker begründet liegt.

Zapfenstreich.

Berlin. Herr Emanuel Arago ist, mit den vollständigsten Creditiven versehen, hier eingetroffen. Die Anerkennung der Republik Frankreich von Seiten Preußens ist demnach entschieden. Graf Arnim-Boitzenburg wird als neuer Gesandter nach Paris bezeichnet.

∴ Man versichert, daß nach einem Privatbriefe des russischen Kaisers an den König von Preußen der Erstere ebenfalls geneigt sei, die Republik Frankreich anzuerkennen. Ueberhaupt soll derselbe in jenem vertraulichen Schreiben seine Meinung dahin geäußert haben, daß es nicht an der Zeit sei, mit Gewalt zu reagiren. (Bemünftig!)

∴ Der Sohn des französischen Justizministers Crémieux ist hier als Attaché der französischen Gesandtschaft angekommen.

∴ Die „Spener'sche Zeitung“ enthält folgende Frage: Ist der liberale Deputirte Nees von Esenbeck und der Bonner Professor, welcher im Jahre 1819 allein seine Unterschrift bei der Petition um die Wiederanstellung Arnolds verweigert hatte, eine und dieselbe Person? Ein Bonner.

∴ Die Nationalversammlung wird nicht, wie man gesagt hat, ihre Sitzungen künftig in einer Kirche abhalten. Vielmehr soll eine Erweiterung des bisherigen Sitzungslocals in der Weise stattfinden, daß der sogenannte Cäcilienaal neben dem großen Saale der Singakademie zu Plätzen für Zuschauer eingerichtet wird.

∴ Vom 1. Juli ab erscheint hier eine „Neue Preussische Zeitung“. Schon lezthm erwähnten wir einer projectirten Umgestaltung der „Berliner Zeitungs-Halle“. Sie ist nunmehr entschieden; die „Zeitungshalle“ wird das Centralorgan der demokratischen Partei. Die nöthigen Capitalien sind bereits zusammengebracht, Dr. G. Julius bleibt Redacteur en Chef, zweiter Redacteur wird Dr. F. Stolle aus Breslau, diesen zur Seite steht ein Redactionsauschuß, von den Actionären gewählt, dem Dr. Eduard Meyen, Edgar Bauer u. A. angehören.

∴ Seit Kurzem erscheint hier ein neues Journal, „der Demokrat“, redigirt von Dr. Wisß und Bader.

Darmstadt. Der Rücktritt Heinrich Gagerns von seiner Ministerstelle hat die wohlthätige Classe der Bewohner Rheinheffens schmerzlich berührt, da sie in ihm eine Garantie für die Freiheiten des Volkes und eine eben so sichere Bürgschaft für Recht, Gesetz und Ordnung erblickt hatten. Sein interimistischer Stellvertreter ist der Staatsrath Eigenbrodt.

Dresden. In der zweiten Kammer äußerte der Minister Oberländer, der demokratische Verein zu Leipzig habe an das dortige Criminalgericht ein Schreiben eingereicht, das förmliche Anarchie predige; ja, es habe sich dieser Verein nicht entblödet, auszusprechen, daß nach Constituirung der Nationalversammlung ein Hochverrath gegen Fürsten nicht mehr denkbar sei, sondern nur gegen das souveräne Volk und daß er (der demokratische Verein) gegen alle Beschlüsse des Criminalamts im Voraus Protest einlege. Er (der Minister) glaube sich getrost vor das sächsische Volk stellen zu können, ohne befürchten zu müssen, daß ihm Jemand sagen werde, er sei der Förderung des Fortschritts entgegen; wenn aber solch eine Erklärung, wie die des demokratischen Vereins, nicht als ungeseglich, nicht als ein Aufruf zur Anarchie angesehen werde, so wisse er nicht, was er davon halten sollte. Der Staatsminister Dr. Braun erklärte, die Regierung habe das Vereinsrecht anerkannt und werde es noch ferner anerkennen; doch habe jedes Recht auch seine Pflichten und seine Grenzen und da, wo diese Grenzen überschritten würden, wo den Gesetzen des Landes zuwidergehandelt werde, da müsse die Strafjustiz ihr Amt verwalten und die Schuldigen zur Verantwortung ziehen. (Auch wir sind der Ansicht, daß es Pflicht der Regierung ist, vor Allem das Ansehen der Gesetze zu schützen, wenn sie nicht sich selbst und das ganze Land in den Abgrund der Anarchie stürzen will.)

Dublin. Die Frau des deportirten Journalisten Mitchell läßt jetzt ihr ganzliches Hausgeräth versteigern, um ihrem Manne so rasch als möglich ins Exil zu folgen. Der irische Patriotismus reißt sich um die Möbel des Herrn Mitchell wie um heilige Reliquien, und daher kommt es, daß Madame Mitchell daraus große Summen einnimmt.

Florenz. Die hiesigen Journale überbieten sich in fulminanten Artikeln gegen den „Kartätschenkönig Ferdinand von Neapel“. Die „Alba“ nennt ihn eine „schmutzige Bestie“.

Frankfurt. Wohl selten dürfte ein Mann, dessen politische Gesinnung wohl keineswegs Allen genehm ist, selbst den Gegnern so imponirt und als ein gebieterischer Charakter Alle mit und wider ihren Willen so an sich gefesselt haben, als Heinrich v. Gagern,

Er ist nicht bloß eine der hervorragendsten Persönlichkeiten, sondern vielleicht der erste dem Augenblick ganz gewachsene Staatsminister, den Deutschland jetzt aufzuweisen hat. Zum ersten Vice-Präsidenten wurde von Soiron mit 408 Stimmen erwählt. — Soiron ist ein Kind des Tages, ein reines Geschöpf der Revolution und in seinem Auftreten keineswegs so nobel, sondern mehr vom berben, um nicht zu sagen, gemeinen Schlage. Mit ihm hat die Nationalversammlung eigentlich der äußersten Linken eine Concession gemacht, um nicht die Brücke nach dieser Seite hin ganz abzuwerfen, sondern noch zu einem möglichen Verständnisse ihr die Hand zu reichen. Er hat übrigens durch seine Erklärung gegen Heckers Freischaarenzug sich mit Robert Blum und dessen Anhang überworfen und streckt seine Hand nach einem Portefeuille in Baden aus. Als zweiter Vice-Präsident wurde Freiherr von Andrian aus Wien mit 310 von 505 Stimmen gewählt. Auf R. Blum, der von der demokratischen Partei schon als erster Stellvertreter für den Präsidentenstuhl bestimmt und in dieser Eigenschaft auf Stimmzetteln namentlich gedruckt war, häuften sich 116, auf Hauptmann Möring aus Wien 66 Stimmen. Diese 116 Stimmen sind aber keineswegs alle von der erklärten Partei, sondern zum Theil nur durch den Uebergang vieler Niederösterreicher zu seiner Fahne für diesen Fall erzielt worden. Diese Letzteren prägen fast ganz und gar den revolutionären Geist des jetzigen Wien in sich aus. Sie hatten auch, Möring zu Gunsten, der übrigens ein geistreicher Mann ist, viele Stimmen dem Baron Andrian entzogen und erklärten sich unzufrieden gegen diesen, weil er — ein Adeliger sei (?). (Augsburger Postzeitung.)

Die constituirende Nationalversammlung hat einen Ausschuß von 15 Mitgliedern zur Prüfung und Begutachtung der auf die Bildung einer provisorischen Centralgewalt bezüglichen Anträge niedergesetzt. Dieser Ausschuß besteht aus den Abgeordneten: von Trütschler, M. von Gagern, von Meyern, von Sauken, Flottwell, Dahmann, von Lindenau, Claussen (Schriftführer), Stedtman (erster Vorsitzender), Würth (Stellvertreter des Vorsitzenden), Benetti, Robert Blum, Dunker, von Raumer, Wippermann.

Franz Schuselka hat die Nationalversammlung verlassen und ist nach Wien zurückgekehrt.

Freiburg. Unter den Papieren des bei Dossenbach gefallenen Republikaners Reinhardt-Schimmelpfennig fand sich unter Anderm auch ein Schreiben aus Aachen, worin über die Bildung einer provisorischen Regierung der deutschen Republik folgende Personalvorschläge gemacht wurden. Das leitende Comité der neuen Regierung sollte aus folgenden sieben Mitgliedern bestehen: Präsident Adam von Tzstein, Gustav Struve, Friedrich Hecker, Robert Blum, Georg Herwegh, Graf Eduard Reichenbach und Adalbert von Bornstedt. Die Verwaltung der innern Angelegenheiten sollte an Struve, Hecker und Blum, mit einem Beirathe von Fickler aus Constanz und dem Advocaten Titus aus Bamberg übertragen werden. Die Militärangelegenheiten sollten durch den Freischaarenführer Philipp Becker, Carl Heitzen und Otto von Corvin-Wiersbisky geleitet werden. Dieser Letztere (während dieser Zeit vom herzoglichen Justizamte zu Gotha wegen Zurücklassung vieler Schulden verfolgt) ist ein ehemaliger preussischer Lieutenant, der sich die Marotte in den Kopf gesetzt, ein directer Nachkomme des Ungarnkönigs Matthias Corvinus zu sein. Anfangs redigirte er den „Marshall“, später dirigirte er die Leipziger „Schwimmmanstalt“, dann gründete er ein „glyphographisches Institut“, dann trat er mit Herrn Held als Herausgeber einer „illustrirten Weltgeschichte“ auf und zuletzt versuchte er sein Glück als „Chef des Generalstabs“ der republikanischen Armee. — Für Nord-Deutschland sollten besondere Vollmachten ertheilt werden an den Grafen Reichenbach in Breslau, an den Assessor Jung in Berlin; für die Rheinprovinzen sollten der Stadtrath d'Estes, Dr. Gottschalk, der bekannte Chef der Arbeitergesellschaft, und Dr. Carl Marx, jetzt wieder Redacteur der neuen „Rheinischen Zeitung“, ausgedehnte Vollmacht erhalten. Von den Oesterreichern wird Dr. Häfner und Luvora genannt. Die Leitung aller auswärtigen Angelegenheiten sollte A. von Bornstedt allein anvertraut werden. (Diese provisorische Regierung ist dermaßen komisch zusammengestellt, daß Jeder, der auch nur einige dieser Herren näher kennt, sich eines homerischen Gelächters schwerlich enthalten kann.)

Junsbruck. Am 31. Mai ist die Deputation des Schriftstellervereins von Wien, bestehend aus den Herren Saphir, Hebbel, D. Prechtler und dem Dr. Wildner Maithstein, mit ihrer Piesenpetition um baldige Rückkehr des Kaisers nach Wien hier angelangt, und wird dem Vernehmen nach bei dem Kaiser und dem Erzherzoge Franz Carl zur Audienz zugelassen werden. Auch eine Deputation aus Mähren ist heute eingetroffen. Vom diplomatischen Corps sind der dänische Gesandte Graf Bille-Brähe, der niederländische Botschafter Baron von Heeckeren und der russische Gesandtschaftssecretär Paul d'Dubril hier angekommen.

Kassel. Die Kammer hat den Antrag gestellt, der Kurfürst möge bei der großen Calamität des Landes für dies Jahr auf den Zuschuß zu seiner Civilliste Verzicht leisten.

Dieser Zuschuß beträgt 355,000 Thaler; er könne auch ohne diesen Zuschuß durchkommen, da er circa 400,000 Thaler aus den Zinsen des sogenannten Hauschazes und außerdem noch 387,190 Thaler Zuschuß aus dem Staatsschatz bezieht. (Man sollte meinen, daß ein „Kurfürst von Gottes Gnaden“ damit wohl ausreichen könnte.)

London. Baron Rothschild wird trotz der Judenbill seine Zulassung zum Unterhause verlangen. Hierauf wird ihm der Eid abgefordert werden. Er wird sich bereit erklären, ihn zu leisten, bis auf die Worte: „Auf den wahren Glauben eines Christen.“ Man wird ihn abweisen und eine neue Wahl für die City anordnen, die dann sicherlich wieder auf keinen Andern fallen wird, als auf Baron Rothschild.

Die wiederholten Niederlagen, welche das Ministerium in beiden Häusern des Parlaments erlitten hat, haben es noch mehr geschwächt. Und eine neue Niederlage scheint ihm bevorzustehen. Die Abschaffung der Schiffahrts-Gesetze wird im Unterhause zwar durchgehen, doch versichert man, daß die Lords, welche ihre alten Vorurtheile mit so vieler Sorgfalt pflegen, wie die alten Eichen in ihren Parks, das neue Schiffahrts-Gesetz so gut wie die Judenbill verwerfen würden. Während sie Bedenken tragen, den neuen Ideen kleine Zugeständnisse zu machen, ist die Partei derjenigen in voller Thätigkeit, welche durch die größten Zugeständnisse jetzt kaum befriedigt werden. Die Chartisten sind überall unruhig und stehen den Irländern an Heftigkeit ihrer Reden kaum nach. Die „Times“ sagen von ihnen: »Wir haben der Schlange am 10. April auf den Kopf getreten, aber sie ist nicht todt; der Frühling giebt ihr neues Leben.«

In Dublin toben die Anhänger Mitchells lauter als je. Mehrere seiner Anhänger wollen, wie sie sagen, dieselbe Sprache führen und sich wie Mitchell verurtheilen lassen. In Berücksichtigung seiner leidenden Gesundheit ist Mitchell nur nach den Bermudaen abgeführt worden, doch wird seine Kleidung und Behandlung die eines gewöhnlichen Verbrechers sein.

Madrid. Man spricht von einer Zwangsanleihe von 100 Millionen Realen, um den Staat von einem neuen Bankerout zu retten; der Finanzminister Louis Beltran de Eis scheint die Vorschläge des Pariser Communisten Barbès höchst practisch zu finden, da er in diesem Zwang den letzten Rettungsanker sieht.

Neapel. In den Provinzen hat sich ein großartiger Aufstand organisirt. Die entflohenen Deputirten der aufgelösten Kammer haben sich zu Pizzo in Calabrien versammelt, dort eine provisorische Regierung gebildet und einen öffentlichen Protest erlassen gegen „Ferdinand von Bourbon“, den sie des Thrones unwürdig und verlustig erklärt.

Paris. Die gerichtliche Verfolgung gegen Urheber und Drucker des mehrerwähnten Placats, welches die Candidatur des Prinzen von Joinville empfahl, hat bei dem Buchdrucker Lacombe die Beschlagnahme von Abdrücken davon zur Folge gehabt. Bei Herrn Biguie sind zwei Schreiben gefunden worden, die ihm zu dieser Kundgebung Glück wünschen. Eine zweite Untersuchung ist gegen Urheber und Drucker einer Broschüre: „Heinrich V. an die Nationalversammlung“, eingeleitet, in welcher auch dieser Prätendent die Frage aufwirft, weshalb nicht auch er in die Nationalversammlung gelangen sollte?

Der von Havre flüchtig gewordene und eines Mordes verdächtige Commissar der provisorischen Regierung, Riancourt, angeblich ein zu den Galeeren verurtheilt gewesener Sträfling, ist nach Belgien verfolgt worden. Als dahin um seine Auslieferung reclamirt wurde, war er nach Deutschland gegangen, doch hat man in Aachen seine Spur verloren.

Eine Verordnung der Regierungskommission stellt einstweilen das Schloß der Tuilerien unter den alleinigen Befehl des Obercommandanten der pariser Nationalgarde, General Clément Thomas.

Paris ist wieder sehr lebendig. Diese Lebendigkeit hat in den neuen Wahlen ihren Grund, die für das Seine-Departement stattfinden. Jede Partei möchte gern ihre Liste durchsetzen. Kein Wunder, wenn daher in allen Caffeehäusern, Clubs und selbst auf den Straßen stark intrigirt wird. Die Spaziergänger fragen sich nicht, wie befinden Sie sich? sondern: Stimmen Sie für Herrn von Girardin oder für Herrn Thiers, für Heinrich V. oder für die Regentschaft?

Tagtäglich giebt die öffentliche Meinung neue Beweise von den friedliebenden Gesinnungen des französischen Volkes. In einer neulich abgehaltenen Versammlung von Bürgern aus allen Klassen wurde folgendes Glaubensbekenntniß Victor Hugo's, Candidaten für die Nationalversammlung, mit stürmischem Beifall aufgenommen: »Ich werde bis zum letzten Athemzuge gegen jene schlechten Bürger kämpfen, welche Frankreich durch Aufruhr und Dictatur, dem Volke durch den Terrorismus den Krieg aufzwingen wollen. Ich werde ihnen immer die Stirn bieten, es sei als Bürger auf der Rednerbühne, oder als Soldat auf der Straße. Meine Wahl ist getroffen, Ihr kennt sie: ich will eine Republik, um welche uns die Völker beneiden, und nicht eine solche, die deren Abscheu

erregt. (Unhaltendes Bravorufen.) Ich will eine Republik, welche die Nationen zu sagen zwingt, nicht allein, daß wir groß, sondern auch, daß wir glücklich sind.

∴ Der Minister des Innern hat an die Präfecten aller Departements Befehle gesandt, keinem Arbeiter mehr den Paß nach Paris zu visiren, der nicht im Voraus sich über vollständigen Unterhalt ausweisen kann. Diese Maßregel findet in der demokratischen Presse den herbsten Tadel, in der Bourgeoisie dagegen einstimmigen Beifall.

∴ Die Arbeiter in den Nationalwerkstätten haben eine Adresse an Louis Blanc beschlossen. Außerdem ist ein Arbeiterbanket im Werke, das à Person 25 Cent. (18 Pfennige) kosten, im Freien gehalten und auf 200,000 Personen angelegt werden soll. Louis Blanc hat eine lange Rechtfertigung seines Verhaltens am 15. Mai drucken und in der Nationalversammlung vertheilen lassen.

∴ Die von Louis Blanc vertheilte Broschüre führt den Titel: „Der öffentlichen Meinung von Louis Blanc: der Tag des 15. Mai.“ Sie war angeblich geschrieben, gesetzt und gedruckt, noch ehe der Verfasser den gegen ihn gestellten Antrag auf Anklage gekannt haben will, und enthält eine zum Theil neue Darstellung jenes merkwürdigen Tages. Den Verfasser reinigt sie von jedem Verdacht eines Complots. Die Behauptung, mit Barbès, Blanqui, Raspail und Huber am 14. Mai im Café Tortoni am italienischen Boulevard ein Rendezvous gehabt zu haben, heißt er Erfindung. Aus Andeutungen über Gründung der Nationalwerkstätten, die man Blanc irrtümlich zuschreibe, geht hervor, daß er sich nur zum Vater der Schneiderassociation in Slichy bekenne, welche trotz aller Schwierigkeiten vortrefflich gedeihe. Dramatisch geschildert ist seine Rückkehr am Abend des 15. Mai in die Nationalversammlung, wo hundert wüthende Nationalgardisten an ihm zerren und ihn umbringen wollten. Blanc nennt sich den Freund von Barbès und Albert. Von principiellm Widerruf oder Widerspruch ist keine Spur vorhanden.

∴ Der „National“ erhält eine täglich socialistischere Färbung. Er ertheilt jetzt seine fast unbedingte Zustimmung der Proudhonschen Tauschbank, die auf nichts Geringeres hinausläuft als auf die sofortige Abschaffung des baaren Geldes.

∴ Hier ist folgender Mauer-Anschlag zu lesen: Bürger! Da das Bedürfnis 1) der Ex-Septemberelese, 2) der langen Reden, 3) der reactionären Emeute, 4) und der übrigen gouvernementalen Verwirrungen allgemein gefühlt wird, so wählen wir Herrn Thiers — nämlich in die Nationalversammlung. Auch Victor Hugo tritt als Candidat auf; seinen Titel Vicomte hat er natürlich weggelassen. Alexander Dumas hat gleichfalls seinen Marquis-Rock wieder ausgezogen. Es wird aber Beiden nicht viel helfen. Herr Etienne Arago, den der „Corsaire“ einen Brief-Dieb genannt hat, erklärt, wer Achtung vor der Pressfreiheit besitze, werde seine Verläumder nicht vor Gericht belangen wollen. (Eine sehr verdächtige Großmuth!)

∴ Alle radicalen Clubs von Paris und den Departements haben beschlossen, eine Subscription zu einem Sou per Kopf zu eröffnen, und von dem Ertrage dem General Courtais (im Kerker von Vincennes) einen Ehrendegen zu übergeben. Es scheint übrigens, daß der neue General Clément Thomas unausweichlich in die Fußstapfen seines Vorgängers treten muß, denn wir haben neulich, als Clément Thomas selbst mit seinem Generalstabe kam, um die Zusammenrottungen an der Porte St. Denis zu beaufsichtigen, folgendes Gespräch mit angehört. Der General: Meine Kinder, was wollt ihr? Alle: Die Republik! General: Die will ich auch. Alle: Aber wir wollen die demokratische Republik! General: Die will ich auch. Ein Arbeiter: Aber wenn man sie uns verweigert? General: Dann gebe ich meine Demission und marschiere mit euch. (Gerade so hatte auch jener Herr Courtais in seinen populären Tagen gesprochen, als er noch der General des Volkes war.)

∴ Der bejahrte Dichter Béranger soll seine Magd Judith, die seit vielen Jahren in seinen Diensten stand, geheirathet haben.

Prag. Die Häupter der Aristokratie, Graf Razansky, Graf Thun und Fürst Windischgrätz, sind vom großen Wenzelsclubb proscribirt worden. Die Errungenschaften des 15. Mai werden hier, trotz des Jorues, mit dem man die jüngsten Wiener Ereignisse aufgenommen hat, in Böhmen nunmehr anerkannt.

Wien. Der Sicherheits-Ausschuß hat eine große Deputation an den Kaiser abzuschicken beschlossen, um ihn zur Rückkehr zu bewegen. Die Deputation geht heute ab, und ist dringend, da der gute Geist unserer Bevölkerung zuletzt doch den anarchischen Zuständen unterliegen möchte. Augenblicklich regiert man sich selbst.

∴ Die Deutschen (Sachsen) in Siebenbürgen haben einstimmig erklärt, nicht mit Ungarn, sondern mit Oesterreich vereint sein zu wollen. Die Volkszahl dieses Stammes wird auf 800,000 angegeben.

∴ Es gehen noch jeden Tag zeitig früh und in der Nacht stark bepactete Hofwagen von hier nach Schönbrunn und von dort weiter nach Innsbruck und Ischl ab.

Geschwind, was giebt's Neues?

— Als im Jahre 1789 die Kämpfe zwischen den beiden ersten und dem dritten Stande begonnen hatten und am 16. Juni in dem Sitzungssaale des letztern die Worte gefallen waren: »Wenn das Volk gesprochen habe, sei die königliche Genehmigung überflüssig«, entgegnete Mirabeau: »Ich, meine Herren, ich halte das Veto des Königs in dem Grade für nothwendig, daß ich lieber in Constantinopel leben möchte, als in Frankreich, wenn er es nicht hätte; ja, ich erkläre, nichts würde mir schrecklicher sein, als eine souveräne Aristokratie von sechshundert Personen, welche sich morgen unabsehbar, übermorgen erblich machen könnten und am Ende, wie die Aristokraten aller Länder der Welt, Alles an sich reißen würden.« (Hat Mirabeau Recht oder Unrecht?)

Treffer und Nieten.

* »Sag' mal, Bohmhammel,« fragte ein Berliner Proletarier den Andern, »wat treibst denn Du jetzt vor'n Geschäft? Du hast ja immer so viel Zettels unter'm Arm.« — »Det will ick Dir erklären, Kielmeyer,« sagte Bohmhammel. »Ick bin bei'n gottlosen politischen Clubb unn bei'n frommen patriotischen Clubb anjestellt. Vor'n politischen Clubb kleb' ick die Zettel an unn werde davor jut bezahlt, unn vor'n patriotischen Clubb reiß ick se wieder ab unn werde davor ooch jut bezahlt; uff diese Weise ernähre ick mir höchst rōdlich unn anständig!«

* Ein Berliner Arbeitsmann wollte am 1. Juni seinen Wirth mit einem Wechsel bezahlen, den er auf den Magistrat ausgestellt hatte. Er schrieb darin: »An den hiesigen Magistrat Wohlgeboren. Haben Sie die Güte, meinem Wirth 5 (schreibe fünf) Thaler zu bezahlen, die ich ihm für Miethe schuldig bin. Es ist mir gesagt worden, daß der Magistrat Alles bezahlt, was die Paarikatenbauer schuldig sind. Ich werde mir die Freiheit erlauben, Ihnen auch noch den Kaufmann, den Bäcker und den Schlächter hinzuschicken, die schon auf Pfändung bei mir angetragen haben. Gleichzeitig bitte ich um eine kleine Unterstützung von etlichen Thalern, um Erlaß der Abgaben und um frei Brot, bis ich wieder Arbeit habe. Daß ich wirklich an den Paarikaten mitgeholfen habe, kann ich beweisen durch zwei Kameraden, die neben mir todgeschossen worden sind.«

* Frage: Wodurch unterscheidet sich der Wiener vom Berliner? — Antwort: Der Wiener empfängt jeden Fremden wie ein geistreiches Impromptu, aber am andern Tage ist er schon eine Anekdote von gestern; der Berliner hingegen ist anfänglich kalt und abstoßend, aber wenn er endlich aufgethaut ist, darf man auf seine Ausdauer in der Freundschaft hoffen. Schade nur, daß ehe ein Berliner aufthaut, der an ihn empfohlne Fremde schon eingefroren ist.

Herr Hecker und seine beiden Kanonen — Stiefel



Cherrien

• auf den Ruinen von Randern und auf dem Lorbeer seines Ruhmes.

Druckfehler. Nr. 325, S. 4881, Z. 15, statt: Ludwig IV. lies: Ludwig XIV. — S. 4882, Z. 22, statt: 22. Mai 1845 lies: 22. Mai 1815.

Druck und Verlag von Philipp Reclam jun. in Leipzig.

102 Juli 1987

Inn!

Ephem. liter.
652 m

